

Sitzung vom 19. Juni 2002

962. Anfrage (Straffälle von Jugendlichen)

Kantonsrat Hans Jörg Fischer, Egg, hat am 29. April 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Laut Zeitungsberichten nehmen Straffälle von Jugendlichen im Kanton Zürich und der ganzen Schweiz massiv zu. Auch nehme bei der Täterschaft die Anzahl von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zu, während die Anzahl der verurteilten Ausländerinnen und Ausländer abnehme. Ich habe nun die Vermutung, dass es sich bei der Schweizer Täterschaft vorwiegend um Neueingebürgerte handelt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist meine Vermutung korrekt?
2. Wie viele Straftäterinnen und -täter sind Eingebürgerte (5 Jahre zurück, Prozent und Anzahl)?
3. Wie viele Straftäterinnen und -täter sind Schweizer Bürger (Schweizer Bürgerrecht seit Geburt, Prozent und Anzahl)?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Jörg Fischer, Egg, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Statistik der Zürcher Jugendstaatsanwaltschaft sind im Jahr 2001 insgesamt 3302 Kinder oder Jugendliche fehlbar gesprochen worden. Davon besaßen 2329 (70,6%) das Schweizer Bürgerrecht, während 973 (29,4%) über eine ausländische Staatszugehörigkeit verfügten. 2189 (94%) der verurteilten minderjährigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger hatten auch ihren Geburtsort in der Schweiz, wenn sich daraus auch nicht mit Sicherheit ableiten lässt, dass sie das Bürgerrecht bereits seit ihrer Geburt besaßen.

Schliesslich konnte festgestellt werden, dass rund 64 also etwa 45% der 140 jugendstrafrechtlich verurteilten Schweizerinnen und Schweizer, deren Geburtsort nicht in der Schweiz lag, einen typisch schweizerischen Familiennamen tragen, was nahe legt, dass es sich bei diesen Personen um Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer handeln dürfte.

Für Strafverfahren ist es üblicherweise nicht von Belang, ob die Angeschuldigten bereits bei ihrer Geburt eine bestimmte Nationalität aufwiesen bzw. ob und gegebenenfalls wann ein Wechsel der Staatsangehörigkeit erfolgte. Entsprechend verzeichnen die Strafverfolgungsbehörden Angaben über Einbürgerungen von Straftäterinnen und Straftätern allenfalls im Rahmen der Abklärung der persönlichen Verhältnisse in den Akten, erfassen diese Informationen jedoch nicht systematisch und elektronisch abrufbar. Dies gilt auch für die jugendstrafrechtlichen Geschäftskontrollen. Um die aufgeworfenen Fragen erschöpfend zu beantworten, müssten nun an die rund 650 verschiedenen inner- und ausserkantonale Heimatgemeinden aller im Jahre 2001 jugendstrafrechtlich verurteilten Schweizerinnen und Schweizer schriftliche Auskunftersuchen gestellt werden. Zudem wären in zahlreichen Bürgerorten auf Grund ihrer internen Organisation Anfragen, ob das Zürcher Bürgerrecht seit Geburt besteht oder ob dieses später erworben wurde, an verschiedene Amtsstellen zu richten. Da die fraglichen Angaben auch bei den Heimatgemeinden nicht statistisch abrufbar sind, müsste auch diese jeden Einzelfall abklären. Dabei darf bezweifelt werden, ob grössere Gemeinden wie die Städte Zürich und Winterthur die für solche Recherchen erforderlichen Personalkapazitäten ohne weiteres freistellen könnten. Nicht zu vernachlässigen wäre schliesslich der Aufwand, der allein für die Feststellung der Adressen der zuständigen Amtsstellen betrieben werden müsste.

Aus all diesen Umständen erhellt, dass die weiterführende Beantwortung der Anfrage nur unter Einsatz beträchtlicher Personal- und Zeitressourcen mit erheblichen Kostenfolgen zu bewerkstelligen wäre. Nachdem jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welchen direkten

Nutzen die fraglichen Erhebungen und Erkenntnisse für das öffentliche Interesse im Allgemeinen und die Entwicklungen der Jugendstrafrechtspflege im Besonderen haben würde, erscheint der geschilderte Aufwand als unverhältnismässig. Auf die Durchführung der entsprechenden Umfrage muss deshalb verzichtet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi